

Die Berliner Ordnungsämter informieren über:

die Vermeidung von Gaststättenlärm und Geruchsbelästigungen

Betreiber/innen von Gaststätten unterliegen den Anforderungen des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG). Danach ist es verboten, zur Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) ruhestörenden Lärm zu verursachen.

- **Ruhestörender Lärm kann vermieden werden durch:**

- geschlossene Fenster und Türen der Betriebsräume,
- Entlüftung der Betriebsräume durch Ableitung der Abluft über Dach,
- schallgedämmte Decken, Fußböden und Versorgungsschächte,
- Beseitigung von Schallbrücken zu benachbarten Wohnungen
- schallgedämmt aufgestellte Spielgeräte,
- Einbau automatischer Türschließer,
- Einpegelung und Verplombung der Tonwiedergabegeräte durch eine nach § 26 des Bundesimmissionsschutzgesetzes anerkannte Messstelle,
- Einstellung des Vorgartenbetriebes um 22.00 Uhr.

Nach § 22 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken. Zu schädlichen Umwelteinwirkungen gehören auch Geruchsbelästigungen.

- **Geruchsbelästigungen können vermieden werden durch:**

- Ableitung der Luft aus Gasträumen, Küchen und Sanitätsbereichen über Dach,
- Einbau von Aktivkohlefiltern zur Rückhaltung von Geruchsstoffen,
- Belüftung der Küche über eine Zuluftanlage oder eine schallgedämmte Jalousieklappe,
- geschlossene Küchenfenster und Küchentüren,
- Verschließen von Decken- und Wanddurchbrüchen zu benachbarten Wohnungen
- Einbau einer Diffusionssperre, z. B. Alufolie (bei Altbauten).

Sollte die Betriebsführung zu Beanstandungen Anlass geben, muss mit ordnungsbehördlichen Maßnahmen gerechnet werden, z. B.

- Festsetzung von Bußgeldern,
- Einziehung von Tonwiedergabegeräten, Erteilung von Auflagen (z. B. Einpegelung der Tonwiedergabegeräte, Verbesserung des baulichen Schallschutzes, Einschränkung des Küchenbetriebes),
- Vorverlegung des Beginns der Sperrzeit für den Vorgarten oder den gesamten Betrieb,
- W I D E R R U F der Erlaubnis.

Bei Fragen, die den Schutz der Anwohner betreffen, stehen Ihnen die unten genannten Ämter zur Verfügung: